OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450680/36/HW/VEP

Datum:
Linz, 10. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde der H L GmbH, x, vertreten durch S C & Partner Rechtsanwälte GmbH, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Bad Leonfelden vom 25.08.2020, GZ: Fin 851000/3947/2020/bgm/sti, betreffend unter anderem die Festsetzung von Kanalbenützungsgebühren und Säumniszuschlag nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.02.2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise stattgegeben, als unter Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides die Festsetzung des Säumniszuschlages und unter Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides die Ausführungen zur Bemessungsgrundlage des Säumniszuschlages (TS 3) ersatzlos entfallen. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert wird, dass die Kanalbenützungsgebühr für das Kalenderjahr 2019 in Höhe von 385.679,08 Euro (inkl. 10 % USt) und für das 1. Halbjahr 2020 in Höhe von 196.834 Euro (inkl. 10 % USt) festgesetzt wird sowie, dass die Nachforderung an Kanalbenützungsgebühren mit insgesamt 559.443,87 Euro und die Gesamtsumme unter Hinzurechnung der Mahngebühren mit 559.623,87 Euro angegeben wird. Spruchpunkt 3. des angefochtenen Bescheides wird insofern ergänzt, als darauf hingewiesen wird, dass diese Fälligkeit der Akontozahlungen für das 1. Halbjahr 2020 bereits vor deren Festsetzung eingetreten ist.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Bad Leonfelden (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 25.08.2020, GZ: Fin 851000/3947/2020/bgm/sti, gegenüber der Beschwerde führenden Partei (in der Folge: „Bf“) betreffend die Objekte K und H die Kanalbenützungsgebühren für das Jahr 2019 in Höhe von insgesamt 364.391,87 Euro (inkl. 10 % USt) und für das 1. Halbjahr 2020 in Höhe von insgesamt 195.052 Euro (inkl. 10 % USt) sowie einen Säumniszuschlag in Höhe von 11.524,18 Euro und eine Mahngebühr in Höhe von 180 Euro fest.

I.2. Die dagegen erhobene Beschwerde der rechtsfreundlich vertretenen Bf wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 04.11.2020 als unbegründet abgewiesen.

I.3. Aufgrund des Vorlageantrages der rechtsfreundlich vertretenen Bf entschied das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss vom 02.03.2022, GZ: LVwG-450680/25/HW/VEP, und gab der Beschwerde insoweit statt, als der angefochtene Bescheid vom 25.08.2020 und die Beschwerdevorentscheidung vom 04.11.2020 aufgehoben wurden und die Rechtssache an die belangte Behörde zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen wurde. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass bei gesetzeskonformer Auslegung der gegenständlich anwendbaren Kanalgebührenordnung die Regelung der Kanalgebührenordnung, die ausschließlich auf den Wasserverbrauch als Bemessungsgrundlage abstellt, auf den vom Verhältnismäßigkeitsrahmen zugelassenen Anwendungsbereich teleologisch zu reduzieren sei und für alle übrigen nicht von dieser Verordnungsregelung erfassten Fälle die Kanalbenützungsgebühren unter Berücksichtigung der - allenfalls im Wege der Schätzung zu ermittelnden - Menge des tatsächlich in den Kanal abgeleiteten Abwassers zu bemessen seien. Im gegenständlichen Fall seien jedoch keine ausreichenden Ermittlungsergebnisse vorgelegen, um die konkrete Abgabenschuld der Bf aufgrund des Anschlusses des Grundstückes Nr. x, EZ x, KG x, samt dem darauf befindlichen Gebäude mit der Adresse K, x, an das gemeindeeigene Kanalsystem feststellen zu können, und es sei davon auszugehen gewesen, dass die Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst nicht im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden gewesen sei.

I.4. Aufgrund der dagegen erhobenen außerordentlichen Revision der belangten Behörde hob der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 02.02.2023, Ra 2022/13/0050-12, diese Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auf. Begründend wurde dazu ausgeführt, dass im Falle von Benützungsgebühren die Berücksichtigung besonderer, vom Durchschnittsfall eklatant abweichender Gegebenheiten eine besondere Gebührenregelung erforderlich

machen könne, wobei es verfassungsrechtlich zulässig sei, besondere Belastungen einer Gemeindeeinrichtung durch einzelne Benützer in Form einer privatrechtlichen Vereinbarung abzugelten. Die hier vorliegende Kanalgebührenordnung sehe in diesem Sinne auch die Möglichkeit einer privatrechtlichen Regelung vor, indem sie sie ausdrücklich nicht ausschließe. Damit sei eine teleologische Reduktion im vorliegenden Fall schon deswegen nicht vorzunehmen, weil eine Ausnahmeregelung nicht (planwidrig) fehle. Im Übrigen sei aber auch nicht erkennbar, dass eine ausreichend konkret umschreibbare Fallgruppe nach den Grundwertungen oder Zwecken der Verordnung gar nicht getroffen werden solle. Es sei keine Besonderheit einer bestimmten Fallgruppe, dass nicht jedes ge- oder verbrauchte Wasser in den Kanal abgeleitet werde.

I.5. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 19.04.2023 im Verfahren zu GZ: LVwG-451321 über die Beschwerde der rechtsfreundlich vertretenen Bf gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 16.05.2022, GZ: Fin 851000/3947/1-2020/003/2022/bgm/sti, sowie in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 26.07.2023 im Verfahren zu GZ: LVwG-451398 über die Beschwerde der rechtsfreundlich vertretenen Bf gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 12.05.2022, GZ: Fin 851000/3947/1-2021-001/2022/bgm/sti, jeweils betreffend Festsetzung von Kanalbenützungsgebühren stimmten die Bf und die belangte Behörde unter anderem ausdrücklich zu, dass sowohl der Akt zu GZ: LVwG-451321 als auch der Akt zu GZ: LVwG-451398 im gegenständlichen Verfahren verwertet wird.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt, die Akten zu GZ: LVwG-451321 und GZ: LVwG-451398 sowie die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Es steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr. x, EZ x, KG x, samt dem darauf befindlichen Gebäude mit der Adresse K, x. Gegenstand des Betriebes der Bf ist die Produktion und der Verkauf von Fleischwaren. Die Stadtgemeinde Bad Leonfelden erteilte der Bf die Zustimmung zur Einleitung der betrieblichen Abwässer aus der gegenständlichen Betriebsanlage in die Ortskanalisation der Stadtgemeinde Bad Leonfelden und in weiterer Folge in die Kläranlage der Stadtgemeinde Bad Leonfelden nach innerbetrieblicher Vorreinigung (Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem, GZ: 2514/9, vom 20.07.2011). Im Objekt K, x, befinden sich drei Wasserzähler und der Wasserbezug im Zeitraum von 01.01.2019 bis 31.12.2019 stellt sich wie folgt dar: 11.914 m^3 (Zähler Nr.: x), 76.894 m^3 (Zähler Nr.: x), 1.900 m^3 (Zähler Nr.: x). Aus der im Ablauf der Vorreinigungsanlagen (Flotationsanlage) gemessenen Abwassermenge ergibt sich, dass in Bezug auf das Objekt K im Jahr 2019 rund

32 % des Wasserbezuges nicht in den Kanal eingeleitet wurden (fachlich branchenspezifische Bewertung der O GmbH vom September 2020 [Beilage./1 der Beschwerde]).
Zwischen der Bf und der Stadtgemeinde Bad Leonfelden besteht keine privatrechtliche Vereinbarung über die (Höhe der) Kanalbenützungsgebühr.
Für das Jahr 2019 wurden an Kanalbenützungsgebühren Zahlungen in Höhe von 21.287,21 Euro erbracht. Für das 1. Halbjahr 2020 wurden Akontozahlungen für Kanalbenützungsgebühren in Höhe von 1.782 Euro geleistet.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender Überlegungen:
Dass die Bf Eigentümerin des verfahrensgegenständlichen Grundstückes ist und Gegenstand ihres Betriebes die Produktion sowie der Verkauf von Fleischwaren ist, wurde von dieser selbst mit Schreiben ON 12 (siehe in diesem Zusammenhang auch ON 9) bestätigt. Auf das Vorliegen einer Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem wurde von der Bf in der Beschwerde hingewiesen und es wurde diese Unterlage (GZ: 2514/9, vom 20.07.2011) von der belangten Behörde mit Schreiben ON 10 bzw. ON 11 vorgelegt. Die Höhe des tatsächlichen Wasserbezuges im Zeitraum von 01.01.2019 bis 31.12.2019 (Zähler) wurde bereits den Feststellungen im erstinstanzlichen Abgabenbescheid zugrunde gelegt und es wurde dies von der Bf in der Beschwerde nicht bestritten, sondern vielmehr ebenfalls von einem Wasserbezug im Jahr 2019 von insgesamt 90.708 m³ ausgegangen und mit Eingabe ON 12 ausgeführt, dass die Ausführungen zum tatsächlichen Wasserbezug sowie zu den Zählerständen den Tatsachen entsprechen.
Dass sich aus der im Ablauf der Vorreinigungsanlagen (Flotationsanlage) gemessenen Abwassermenge ergibt, dass in Bezug auf das Objekt K rund 32 % des Wasserbezuges nicht in den Kanal eingeleitet wurden, folgt für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus der von der Bf vorgelegten fachlich branchenspezifischen Bewertung der O GmbH. Dieser Umstand wurde im Übrigen von der belangten Behörde in der Beschwerdevorentscheidung auch insofern nicht bestritten, als die belangte Behörde ausführt, dass es zutreffen möge, dass die im Ablauf der Vorreinigungsanlagen gemessenen Abwassermengen geringer gewesen seien als der Wasserverbrauch und es auch dahingestellt bleiben könne, inwieweit die in der Beschwerde vorgenommenen Berechnungen zutreffend seien. Dass zwischen der Bf und der Stadtgemeinde Bad Leonfelden keine privatrechtliche Vereinbarung über die (Höhe der) Kanalbenützungsgebühr besteht, wurde von den Rechtsvertretern der Bf und der belangten Behörde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 19.04.2023 zu GZ: LVwG-451321 übereinstimmend angegeben.
Dass für das Jahr 2019 Zahlungen an Kanalbenützungsgebühren in Höhe von 21.287,21 Euro und für das 1. Halbjahr 2020 Akontozahlungen in Höhe von 1.782 Euro geleistet wurden, wurde bereits den Feststellungen im erstinstanzlichen Abgabenbescheid zugrunde gelegt und es wurde dies von der rechtsfreundlich vertretenen Bf nicht bestritten.

Weitere Beweisaufnahmen waren nicht erforderlich, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse festgestellt werden kann. Zu den von der Bf beantragten weiteren Beweisaufnahmen (Einholung eines Gutachtens und Einvernahmen) ist festzuhalten, dass, soweit die Beweisanträge überhaupt ein ausreichend bestimmtes Beweisthema (unter Beweis zu stellende Tatsachen) beinhalten, die unter Beweis zu stellenden Tatsachen für die vorliegende Entscheidung unerheblich sind. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass ein Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht verpflichtet ist, Entscheidungsgrundlagen für eine Verordnungsprüfung für den Verfassungsgerichtshof sachverhaltsmäßig aufzuarbeiten (vgl. VwGH 24.01.2017, Ra 2016/05/0144).

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurden gegenüber der Bf Kanalbenützungsgebühren für das Jahr 2019 und das 1. Halbjahr 2020 jeweils auf Basis des mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauches für das Objekt K und H sowie ein Säumniszuschlag und Mahngebühren festgesetzt. Die rechtsfreundlich vertretene Bf wendet sich in ihrer Beschwerde ausschließlich gegen die Festsetzung der Kanalbenützungsgebühren auf Basis des Wasserverbrauches für das Objekt K sowie gegen die Festsetzung des Säumniszuschlages. Der Wasserbezug, bezogen auf die Liegenschaft H, x, in Höhe von 837 m³ im gegenständlichen Verfahren wird nicht beanstandet (vgl. ON 12 des Gerichtsaktes). Bestritten wird auch nicht die Festsetzung von Mahngebühren (vgl. die Beschwerdeanträge, wonach auch bei der beantragten Abänderung weiterhin die Festsetzung der Mahngebühren begehrt wird).
Im Hinblick auf die Festsetzung der Kanalbenützungsgebühren wird für das Objekt K vorgebracht, dass diese falsch berechnet worden seien, da im Ablauf der Vorreinigungsanlagen (Flotationsanlage) lediglich Abwassermengen von 61.391 m³/a gemessen worden seien und daher über 30 % des Wasserbezuges nicht als Wasserverbrauch heranzuziehen seien. Zudem bringt die Bf vor, dass die festgesetzten Abgaben das gesetzlich höchstzulässige Ausmaß überschreiten würden und die Festsetzung der Abgaben schon aus diesem Grund gesetzwidrig erfolgt sei. Weiters sei es unsachlich und gegen den Gleichheitssatz verstoßend, von einem Wasserverbrauch auszugehen, der nicht mehr in einem ausgewogenen Verhältnis zum tatsächlichen Verbrauch liege.

III.2. Gemäß § 4 Abs. 1 der anwendbaren Kanalgebührenordnung vom 16.02.2001, Zl.: Bau-811 (0) - 2001/GR/die. (in der Folge: „Kanalgebührenordnung“), haben die Eigentümer der an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten, die sich nach - durch Gemeinderatsbeschluss - festgelegten Gebührensätzen je m³ Wasserverbrauch berechnet. Für landwirtschaftliche Grundstücke ab einer Großvieheinheit (§ 4 Abs. 5 Kanalgebüh-

renordnung), für Senkgrubeninhalte (§ 4 Abs. 6 Kanalgebührenordnung) und für Grundstücke, von denen Niederschlagswässer abgeleitet werden (§ 4 Abs. 7 Kanalgebührenordnung) wird die Kanalbenützungsgebühr abweichend berechnet. Sonstige Fälle werden, abgesehen von der Normierung einer Mindestgebühr (§ 4 Abs. 3 und Abs. 4 Kanalgebührenordnung), von der Kanalgebührenordnung nicht erfasst. Für Gewerbebetriebe mit Lager- und Betriebshallen sind gemäß § 7 Kanalgebührenordnung unter anderem bei der Kanalbenützungsgebühr privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

III.3. Der Verwaltungsgerichtshof führte in seiner Entscheidung vom 02.02.2023, Ra 2022/13/0050-12, zunächst (unter Bezugnahme auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung) aus, dass Benützungsgebühren der Leistung äquivalent sein müssen. In Bezug auf den einzelnen Benützer müssen diese Gebühren in der Weise sachlich ausgestaltet sein, dass ihre Festsetzung in einer sachgerechten Beziehung zum Ausmaß der Benützung steht. Die Berücksichtigung besonderer, vom Durchschnittsfall eklatant abweichender Gegebenheiten kann eine besondere Gebührenregelung erforderlich machen, wobei es verfassungsrechtlich zulässig ist, besondere Belastungen einer Gemeindeeinrichtung durch einzelne Benützer auch in Form einer privatrechtlichen Vereinbarung abzugelten. Die hier vorliegende Kanalabgabenordnung sieht in diesem Sinne auch die Möglichkeit einer privatrechtlichen Regelung vor, indem sie sie ausdrücklich nicht ausschließt (vgl. § 7 Kanalgebührenordnung).

III.4.1. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, besteht zwischen der Bf und der Stadtgemeinde Bad Leonfelden keine privatrechtliche Vereinbarung über die Höhe der Kanalbenützungsgebühr, sodass diese (ausschließlich) unter Anwendung der maßgeblichen Kanalgebührenordnung zu beurteilen ist.

Aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 02.02.2023, Ra 2022/13/0050-12, folgt, dass im vorliegenden Fall eine teleologische Reduktion, wie vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Entscheidung vom 02.03.2022, GZ: LVwG-450680/25/HW/VEP, angenommen (siehe oben I.3.), nicht vorzunehmen ist. Zum (ergänzenden) Vorbringen der rechtsfreundlich vertretenen Bf (vgl. vor allem ON 7 zu GZ: LVwG-451321) ist in diesem Zusammenhang noch auszuführen, dass sich aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nicht nur ergibt, dass eine teleologische Reduktion im vorliegenden Fall nicht vorzunehmen ist, weil die hier zu beurteilende Verordnung eine Ausnahmeregelung enthält (vgl. § 7 Kanalgebührenordnung), sondern es führt der Verwaltungsgerichtshof auch aus, dass nicht erkennbar ist, dass eine ausreichend konkret umschreibbare Fallgruppe nach den Grundwertungen oder Zwecken der Verordnung gar nicht getroffen werden soll.

Der belangten Behörde kann daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie den (gesamten) tatsächlichen Wasserbezug der Berechnung der Kanalbenützungs-

gebühr zugrunde legt. Insbesondere ist den Bestimmungen der Kanalgebührenordnung nicht zu entnehmen, dass bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr im vorliegenden Fall relevant wäre, welche Menge des bezogenen Wassers bzw. in welcher Qualität das Abwasser in den Kanal eingeleitet wurde.

III.4.2. Zum Vorbringen der Bf ist noch Folgendes auszuführen:
Der von der Bf ins Treffen geführte Umstand, wonach rund 30 % des bezogenen Wassers nicht in das Kanalisationssystem der belangten Behörde eingeleitet wird, geht insofern ins Leere, als es nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine Besonderheit einer bestimmten Fallgruppe ist, dass nicht jedes ge- oder verbrauchte Wasser in den Kanal abgeleitet wird (vgl. die Entscheidung VwGH 02.02.2023, Ra 2022/13/0050-12, mit dem Hinweis auf das Gießen des Rasens in Hausgärten und dem Verweis auf weitere höchstgerichtliche Entscheidungen). Dass Abwässer unterschiedliche Verschmutzungen aufweisen (können), führt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (ebenfalls) nicht dazu, dass jeweils konkret die Qualität der Abwässer ermittelt und bei jeder Berechnung einer Kanalbenützungsgebühr berücksichtigt werden müsste.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes entspricht es dem Gleichheitssatz, wenn der Gesetzgeber von einer Durchschnittsbetrachtung ausgeht (z.B. VfSlg 8457/1978) und dabei auch eine pauschalierende Regelung trifft. Eine Berücksichtigung der jeweiligen Verwendung von bezogenem Wasser je nachdem, ob dieses in der Folge in eine Kanalisationsanlage eingeleitet wird, würde der pauschalierenden Wirkung der Verordnung entgegenstehen (vgl. VwGH 02.02.2023, Ra 2022/13/0050-12). Dass dabei Härtefälle entstehen, macht das Gesetz nicht gleichheitswidrig (z.B. VfSlg 9908/1983, 10276/1984). Der Verfassungsgerichtshof hielt zudem bereits fest, dass die Heranziehung des Wasserverbrauches eine sachgerechte Möglichkeit für die Berechnung einer Kanalbenützungsgebühr darstellt (vgl. VfSlg 7136/1973). Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. vor allem VfSlg 7136/1973) hegt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Heranziehung des Wasserverbrauches für die Berechnung einer Kanalbenützungsgebühr entsprechend der Kanalgebührenordnung.

Angesichts der Ausführungen in ON 10 bzw. ON 11 bestehen für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch keine ausreichenden Bedenken dahingehend, dass der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten übersteigt, zumal der Kostendeckungsgrad Abwasserbeseitigung von der belangten Behörde mit Schreiben ON 10 bzw. ON 11 mit rund 134 % (Gebührenkalkulation zum Voranschlag 2019), 140 % (Gebührenkalkulation zum Voranschlag 2020) bzw. rund 165 % (Gebührenkalkulation zum Voranschlag 2021) beziffert wurde.

Ausreichende Anhaltspunkte, die dafürsprechen würden, dass von der Behörde falsche Angaben gemacht worden wären, sind für das erkennende Gericht nicht ersichtlich. Im Hinblick auf die von der Bf in der Eingabe ON 20 gemachten Berechnungen ist noch darauf zu verweisen, dass die Bf in der späteren Eingabe ON 6 des Behördenaktes zu GZ: LVwG-451321 selbst ausführt, dass aus den der Bf vorliegenden bisherigen Informationen nicht abschließend ermittelt werden könne, ob die Berechnung der jährlichen Kanalgebühren und damit auch die Höhe des Gebührensatzes sowie der Hebesätze die gesetzlichen Höchstgrenzen übersteigen.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergeben sich auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Bf keine Bedenken gegen die Heranziehung des gesamten tatsächlichen Wasserverbrauches (der Bf) für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr im vorliegenden Fall (entsprechend der Kanalgebührenordnung), es sind insbesondere auch keine Bedenken gegen die Kanalgebührenordnung entstanden, sodass sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht dazu veranlasst sieht, einen Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen.

III.5. Zur konkreten Höhe der Kanalbenützungsgebühren und zur Spruchkorrektur:

III.5.1. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, beträgt der Wasserbezug des Objektes K im Zeitraum von 01.01.2019 bis 31.12.2019 insgesamt 90.708 m³ (= 11.914 m³ [Zähler Nr.: x] + 76.894 m³ [Zähler Nr.: x] + 1.900 m³ [Zähler Nr.: x]). Die Bemessungsgrundlage für das Objekt H beträgt 837 m³ im Jahr 2019. Insgesamt beträgt die Bemessungsgrundlage für das Jahr sohin 91.545 m³. Unter Zugrundelegung eines Gebührensatzes von 3,83 Euro kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie (wie sich aus der Begründung des angefochtenen Bescheides ergibt) für das Jahr 2019 eine Gebührenschuld in Höhe von insgesamt 385.679,08 Euro (inkl. 10 % USt) errechnet. Im Spruch des angefochtenen Bescheides wurde sodann lediglich die Differenz zwischen der errechneten Höhe der Gebühr (385.679,08 Euro) und dem bereits entrichteten Betrag (21.287,21 Euro), sohin ein Betrag von 364.391,87 Euro, festgesetzt.

Das Gesetz ermächtigt die Abgabenbehörden aber gerade nicht zur Festsetzung von Abgabennachforderungen, sondern lediglich zur Festsetzung der Abgaben an sich (vgl. Ellinger/Sutter/Urtz, BAO³ § 198 E 54). Es sind im vorliegenden Festsetzungsverfahren (vgl. § 198 BAO) vielmehr die gesamten Kanalbenützungsgebühren (und nicht etwa lediglich eine allfällige Abgabennachforderung) festzusetzen.

Der Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides ist sohin für das Jahr 2019 dahingehend zu korrigieren, als die Kanalbenützungsgebühr in Höhe von 385.679,08 Euro festzusetzen ist.

III.5.2. Die Kanalgebührenordnung sieht - neben der Endabrechnung - auch vierteljährliche Akontozahlungen aufgrund des Wasserverbrauches des Vorjahres vor (vgl. § 6 Kanalgebührenordnung). Mit dem angefochtenen Bescheid wurde (lediglich) die Nachforderung der Akontozahlung für das 1. Halbjahr 2020 festgesetzt, sodass auch diesbezüglich der Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides entsprechend abzuändern und die zu leistende Akontozahlung für das 1. Halbjahr 2020 in Höhe von insgesamt 196.834 Euro festzusetzen ist.

III.5.3. Zumal im Spruch eines Bescheides die Nachforderung enthalten sein kann (vgl. Tanzer in Althuber/Tanzer/Unger, BAO-HB, § 198 S 531), ist der Spruch des angefochtenen Bescheides unter Berücksichtigung der für das Jahr 2019 geleisteten Zahlung in Höhe von 21.287,21 Euro und für das 1. Halbjahr 2020 in Höhe von 1.782 Euro dahingehend abzuändern, als insgesamt die Nachforderung an Kanalbenützungsgebühren mit insgesamt 559.443,87 Euro (= 364.391,87 [Jahr 2019] + 195.052 [1. Halbjahr 2020]) und die Gesamtsumme unter Hinzurechnung der Mahngebühren (in Höhe von 180 Euro) mit 559.623,87 Euro angegeben wird.

III.6. Zur Festsetzung des Säumniszuschlages:

III.6.1. Wird eine Abgabe gemäß § 217 Abs. 1 BAO iVm § 217a BAO nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so ist grundsätzlich ein Säumniszuschlag in Höhe von 2 % zu entrichten. Wann Abgabenschuldigkeiten fällig sind, ergibt sich primär aus Bestimmungen der jeweiligen Abgabengesetze. Subsidiär richtet sich die Fälligkeit nach § 210 Abs. 1 BAO (vgl. Ritz/Koran, BAO[7] § 217 Rz 8).

III.6.2. Die Kanalbenützungsgebühr des laufenden Jahres ist gemäß § 6 Kanalgebührenordnung aufgrund des Wasserverbrauches des Vorjahres als Akontozahlung vierteljährlich für das jeweilige Quartal nach Vorschreibung am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Die Endabrechnung erfolgt jeweils im Folgejahr.

Während die Kanalbenützungsgebühr als Akontozahlung jeweils vierteljährlich für das jeweilige Quartal nach Vorschreibung am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig wird, normiert die anwendbare Gebührenordnung keinen Fälligkeitstermin für die Endabrechnung. Für die Endabrechnung der Kanalbenützungsgebühr für das Jahr 2019 gilt sohin § 210 Abs. 1 BAO, wonach die Abgaben mit Ablauf eines Monates nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig werden.

Zumal im Zeitpunkt der Festsetzung der Kanalbenützungsgebühren für das Jahr 2019 mit dem angefochtenen Bescheid noch keine Fälligkeit eingetreten ist, ist auch die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages noch nicht entstanden.

III.6.3. Hinsichtlich der Akontozahlungen für die Kanalbenützungsgebühr für das 1. Halbjahr 2020 ist die Fälligkeit der Abgabenschuldigkeit bereits vor deren Festsetzung eingetreten (vgl. § 6 Kanalgebührenordnung). Diesfalls erübrigt sich eine nähere Angabe dieses Zeitpunktes (dieser Zeitpunkte), wenn auf diesen Umstand im Bescheid hingewiesen wird (vgl. § 198 Abs. 2 dritter Satz BAO; vgl. Ritz/Koran, BAO[7] § 198 Rz 14). Im gegenständlichen Fall ist daher ein solcher Hinweis spruchgemäß zu ergänzen.

Werden nun Abgaben später als einen Monat vor ihrer Fälligkeit (somit vor allem - wie im gegenständlichen Fall - nach Eintritt ihrer Fälligkeit) festgesetzt, so steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung der Abgabennachforderung gemäß § 210 Abs. 4 BAO eine Nachfrist von einem Monat ab der Bekanntgabe des maßgeblichen Bescheides zu. Durch diese Nachfrist wird nicht die Fälligkeit dieser Abgaben an sich verschoben, sondern nur die Einbringung im Sinne des § 230 Abs. 2 BAO gehemmt (siehe Unger in Althuber/Tanzer/Unger, BAO-HB, § 210, S 593 mwN). Aufgrund dieser Hemmung der Einbringung sind Säumniszuschläge gemäß § 217 Abs. 4 lit. b BAO nicht zu entrichten, sodass auch bezüglich der Akontozahlungen für das 1. Halbjahr 2020 die Verpflichtung zur Entrichtung der Säumniszuschläge im Zeitpunkt der (Erlassung des) Festsetzung(sbescheides) noch nicht entstanden ist. Im Übrigen wurde in der Beschwerde auch die Aussetzung der Einhebung beantragt (vgl. zur einbringungshemmenden Wirkung eines solchen Antrages Ritz/Koran, BAO[7] § 217 Rz 26) und es ist aus dem vorgelegten Behördenakt nicht ersichtlich, dass über diesen Antrag entschieden worden wäre (und es wurde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über eine solche Entscheidung auch nicht informiert [vgl. § 265 Abs. 6 BAO]).

III.7. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. vor allem VwGH 02.02.2023, Ra 2022/13/0050-12) anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls erfolgte, sodass dem Ergebnis keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen der Verfassungsgerichtshof erkennt (vgl. Art 139 Abs. 1 B-VG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger